

Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Reisen in die Partnerstädte Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Rosolina und befreundete Städte Pößneck sowie Katsrin – Änderungen

Die Große Kreisstadt Mosbach fördert Begegnungen von Vereinen, Vereinigungen, Gruppen und Schulklassen aus Mosbach mit solchen aus den Partnerstädten und befreundete Städten durch die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Reisen nach:

Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Pößneck, Rosolina und Katsrin.

Zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen und des gegenseitigen Verständnisses sowie zur Förderung des lebendigen Gefühls der menschlichen und internationalen Brüderlichkeit kommt diesen Begegnungen besondere Bedeutung zu.

Die Stadt Mosbach erfüllt damit die mit Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunden bzw. Freundschaftsverträge und Freundschaft eingegangene feierliche Verpflichtung, die Austauschmöglichkeiten unter den Einwohnern der Städte zu fördern.

1. Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für Fahrten nach Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Pößneck, Rosolina und Katsrin, deren Programm Gewähr dafür bietet, dass die Fahrt zu einer echten Begegnung mit Vereinen, Vereinigungen und Gruppen in den besuchten Städten führt. Dabei ist ein Mindestaufenthalt von zwei Tagen in der Partnerstadt Voraussetzung. Reine Besuchsreisen und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst.
2. Der Zuschuss beträgt

bisher	neu
<p>für Erwachsene bei Reisen nach Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II. Bezirk und Pößneck</p> <p>10,00 Euro bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Flugzeuge 5,00 Euro bei Benutzung eines Busses oder eines PKW's</p>	<p>für Erwachsene sowie Rosolina und Katsrin</p> <p>20,00 Euro, dto. 10,00 Euro, dto.</p>
<p>für Jugendliche bis 18 Jahren bzw. Personen über 18 Jahre auf Vorlage eines gültigen Schüler- und Studentenausweises</p> <p>bei Reisen nach Finike und Lymington: 30,00 Euro bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Flugzeuge</p>	<p>für Jugendliche bis 18 Jahren bzw. Personen über 18 Jahre auf Vorlage eines gültigen Schüler- und Studentenausweises</p> <p>..... und Katsrin: 50,00 Euro, dto.</p>

bei Reisen nach Château-Thierry, Budapest II. und Pößneck: sowie Rosolina
20,00 Euro bei einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Benutzung eines Busses, wenn Instrumente einer ganzen Band oder Kulissen und Kostüme für Theateraufführungen transportiert werden müssen;	30,00 Euro, dto.
15,00 Euro bei Benutzung eines Busses	20,00 Euro, dto.
10,00 Euro bei einer Fahrt mit dem PKW	15,00 Euro, dto.

Bei der Fahrt einer Schulklasse erhalten die Begleitpersonen denselben Zuschuss wie Jugendliche.

3. Einen Zuschuss erhalten nur Personen, die in Mosbach wohnhaft sind, oder nachweislich einem Verein bzw. einer Vereinigung mit Sitz in Mosbach angehören oder eine Mosbacher Schule besuchen.
Jede/r Teilnehmer/in kann einen Zuschuss nur einmal im Kalenderjahr erhalten.

Die Zuschüsse werden gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Insofern kann der Gemeinderat jeweils bei den Haushaltsberatungen entscheiden, wie viele Mittel er für diesen Zweck einsetzen möchte.

4. Die geplanten Besuche in Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Pößneck, Rosolina und Katsrin sollten bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr, spätestens jedoch 12 Wochen vor Reiseantritt unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl angemeldet werden. Später angemeldete Fahrten können nicht berücksichtigt werden.

Spätestens 3 Wochen vor der Fahrt sind die Kostenvoranschläge nach Ziff. 2 sowie das geplante Besuchsprogramm und die Teilnehmerzahl mitzuteilen.

5. Die Zahlung erfolgt nach Beendigung der Partnerschaftsreise (bisherige Regelung: als Vorschuss auf ein zu benennendes Bankkonto). Nach Fahrtabschluss sind ein schriftlicher Reisebericht, Besuchsprogramm und Belege über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und eine Teilnehmerliste vorzulegen. Die Rückzahlung des gesamten Zuschusses bleibt bis zur endgültigen Abschlussprüfung anhand der vorgelegten Belege vorbehalten und kann zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllt werden.
6. Diese Richtlinien treten rückwirkend vom 01.01.2019 in Kraft.